ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1985

zur Genehmigung eines vorgelegten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms von der Regierung Belgiens in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(85/112/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die belgische Regierung hat gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 am 20. März und am 27. September 1984 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm im Sinne des Artikels 2 der gleichen Verordnung übermittelt.

Die Durchführungsdauer des am 31. Dezember 1985 endenden Programms deckt mindestens die für die gemeinsame Maßnahme geplante Dauer.

Ziel des belgischen Programms ist die Erhaltung einer Fischereiflotte, die sich mit der derzeitigen Flotte vergleichen läßt, jedoch soweit modernisiert ist, daß sie künftig eine den zugeteilten Fangquoten entsprechende Fangkapazität erreichen kann.

Das Programm enthält alle Angaben im Sinne von Artikel 4 der Verordnung.

Das genannte Programm ist unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten, der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, des Bedarfs an Fischereierzeugnissen und der Leitlinien zur gemeinsamen Fischereipolitik als Rahmen für Vorhaben geeignet, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 20. März und 27. September 1984 von der Regierung Belgiens vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983.